

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/9473 –**

### **Ausmaß mehrfacher Asylfolgeanträge durch denselben Antragsteller mit der Folge eines immer wieder neu eröffneten Zugangs zum deutschen Sozialsystem**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2023 wurden bis Ende Oktober 19 254 Asylfolgeanträge gemäß § 71 des Asylgesetzes (AsylG) gestellt („Aktuelle Zahlen, Ausgabe Oktober 2023“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge [BAMF], S. 3). Da das Gesetz die Möglichkeit, auch wiederholt Folgeanträge zu stellen, nicht einschränkt, kommt es vor, dass einzelne Asylbewerber bereits bis zu acht solcher Anträge gestellt haben (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus248521184/Asylpolitik-Manche-stellen-ihre-Antraege-bis-zu-acht-Mal.html>). Etwa die Hälfte der Asylbewerber, die einen Folgeantrag stellen, kommt aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von weniger als 1 Prozent, wie u. a. Nordmazedonien, Albanien oder Serbien (ebd.). Diese Praxis dient allein dazu, sich für die monatelange Dauer des dann wieder neu zu eröffnenden Asylverfahrens in Deutschland aufzuhalten und solange Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung sowie Taschengeld zu erhalten (ebd.). Nach der Ablehnung des Antrages wird der Aufenthalt teilweise weiter durch eine Klage hiergegen verlängert (ebd.).

Nach Auffassung der Fragesteller ist diese offensichtlich missbräuchliche Praxis eine weitere Belastung des Asylsystems, das ohnedies schon durch die um 67 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf bislang 267 384 gestiegene Zahl an Erstanträgen im laufenden Jahr bis einschließlich Oktober 2023 (BAMF, ebd.) völlig überlastet ist.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Ein Folgeantrag liegt vor, wenn die betroffene Person nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt. Ein weiteres Asylverfahren ist jedoch nur dann durchzuführen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft daher zunächst, ob diese Voraussetzungen für den konkreten Folgeantrag erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, wird der Folgeantrag als unzulässig abgelehnt. Missbräuchliche Folgeanträge, die ohne Aussicht auf ein er-

folgreiches Asylverfahren allein dazu dienen, länger in Deutschland zu bleiben, können daher schnell abgelehnt werden.

Insbesondere Änderungen hinsichtlich der Situation im Herkunftsland können jedoch dazu führen, dass Asylfolgeanträge begründet sind. Dies zeigt zum Beispiel der signifikante Anstieg der Gesamtschutzquote im Jahr 2022. Dieser ist insbesondere auf die Entwicklungen der Lage in Afghanistan zurückzuführen. Zudem können sich Entscheidungen wie zum Beispiel die des Gerichtshofs der Europäischen Union zu Wehrdienstverweigerern aus Syrien auf die Beurteilung von Folgeanträgen auswirken. Eine pauschale Ablehnung oder Beschränkung von Folgeanträgen ist daher unzulässig, es ist stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

1. Wie hoch ist die Erfolgsquote von Asylfolgeanträgen seit 2020 (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Entscheidungen über Asylfolgeanträge		
Zeitraum	Entscheidungen Gesamt	Gesamtschutzquote
Jahr 2020	21.924	11,3 Prozent
Jahr 2021	42.569	6,9 Prozent
Jahr 2022	32.332	38,4 Prozent
01.01. – 31.10.2023	21.306	25,8 Prozent

2. Wie lange ist im Jahr 2023 die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zur Entscheidung über Folgeanträge?

Die durchschnittliche Verfahrensdauer über Folgeanträge im Zeitraum 1. Januar bis 31. Oktober 2023 betrug 7,2 Monate.

3. Welche sind die zehn häufigsten Nationalitäten der Antragsteller von Folgeanträgen im Jahr 2023 (bitte jeweils mit der auf die jeweilige Nationalität entfallenden absoluten Zahl der Antragsteller nennen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl Asylfolgeanträge nach Staatsangehörigkeit im Zeitraum 01.01. – 31.10.2023	
Gesamt	19.254
darunter:	
Nordmazedonien	2.417
Afghanistan	1.997
Syrien	1.403
Serbien	1.334
Moldau	1.190
Russische Föderation	1.169

Anzahl Asylfolgeanträge nach Staatsangehörigkeit im Zeitraum 01.01. – 31.10.2023	
Türkei	1.151
Irak	993
Georgien	869
Iran	722

4. Wie viele der Antragsteller eines Folgeantrages im Jahr 2023 haben zuvor schon einmal einen Folgeantrag gestellt?

Rund 5 100 Personen, die im bisherigen Jahr 2023 (Zeitraum 1. Januar bis 31. Oktober 2023) einen Folgeantrag stellten, hatten bereits zu einem früheren Zeitpunkt einen Folgeantrag gestellt.

5. In wie vielen Fällen wird gegen eine Ablehnung des Folgeantrages geklagt?

Im bisherigen Jahr 2023 (Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2023) wurden insgesamt 7 833 Klagen zu Entscheidungen über Folgeanträge erhoben.

6. In wie vielen Fällen hatte in den Jahren von 2020 bis 2023 eine solche Klage eine aufschiebende Wirkung mit Blick auf die Ausreisepflicht?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum	Fälle mit aufschiebender Wirkung nach Klage
Jahr 2020	1.782
Jahr 2021	1.536
Jahr 2022	939
01.01. - 30.09.2023	664

7. Welche Erfolgsquote haben diese Klagen seit 2020 (bitte jahrweise aufschlüsseln)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum	Quote
Jahr 2020	8,3 Prozent
Jahr 2021	10,2 Prozent
Jahr 2022	9,8 Prozent
01.02. - 30.09.2023	5,6 Prozent

8. Kann die geplante Einstufung von Moldau und Georgien als sichere Herkunftsstaaten (Bundestagsdrucksache 20/8629) zu einer Beschleunigung der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren über Folgeanträge von Antragstellern aus diesen Staaten führen, und wenn ja, auf welche Weise?

Die Bestimmung von Georgien und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten hat auf die Stellung von Folgeanträgen keinen unmittelbaren Einfluss. Die gesetzliche Vermutung, dass in sicheren Herkunftsstaaten keine Verfolgung und kein ernsthafter Schaden drohen, findet jedoch auch bei Folgeanträgen Anwendung. Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 des Asylgesetzes (AsylG) vor, wird der Folgeantrag nach den allgemeinen Regelungen bearbeitet. Die §§ 29a, 30a AsylG finden Anwendung mit den auch für Erstanträge geltenden Folgen.

9. Ist seitens des BAMF versucht worden, der beliebig oft wiederholbaren (und missbräuchlichen, vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) Stellung von Folgeanträgen mit dem rechtsgebietsübergreifenden Prinzip der Unzulässigkeit rechtsmissbräuchlichen Verhaltens zu begegnen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
12. Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere den Ansatz, die Folgeanträge innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf eine zulässige Höchstzahl zu begrenzen?

Die Fragen 9 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Verpflichtung, Folgeanträge nach § 71 Absatz 1 Satz 1 AsylG zu prüfen, beruht auf der unionsrechtlichen Regelung des Artikel 40 der Richtlinie 2013/32/EU. Die Vorschrift sieht keine zahlenmäßige Begrenzung der Möglichkeit, Folgeanträge zu stellen, vor. Eine solche Begrenzung wäre auch am Maßstab des Artikels 16a Absatz 1 des Grundgesetzes zu messen. Da sich die persönliche Situation der Antragstellenden ebenso wie die allgemeine Lage im Herkunftsland jederzeit dahingehend ändern können, dass eine neue Gefährdung besteht, wäre eine zeitliche oder zahlenmäßige Beschränkung der Stellung von Folgeanträgen unzulässig.

10. Hält die Bundesregierung angesichts des in Rede stehenden missbräuchlichen Verhaltens (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) und der daraus erwachsenden zusätzlichen Belastung der Verwaltung und der öffentlichen Haushalte gesetzgeberische bzw. administrative Gegenmaßnahmen für geboten (wenn ja, bitte näher ausführen; wenn nein, bitte begründen)?
11. Sieht die Bundesregierung insbesondere Möglichkeiten, die Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Folgeanträgen weiter zu beschleunigen?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Bundestagsdrucksache 20/9463) hat die Bundesregierung konkrete Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht: Ausländer, die einen missbräuchlichen oder wiederholten Folgeantrag stellen, sollen zukünftig schneller abgeschoben werden können. Dafür soll die Mitteilung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dass kein Asylverfahren durchgeführt wird, ausreichen. Weiterhin soll die Abschiebungshaft nicht mehr automatisch beendet werden, wenn nach Stellung eines Folgeantrags ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Schließlich sollen unbegründete Folgeanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden.

13. Hat sich die Bundesregierung insbesondere mit dem möglichen Ansatz beschäftigt, nach einer bestimmten Anzahl von gescheiterten Folgeanträgen eine Wiedereinreisesperre gegen die Antragsteller zu verhängen (wie sie beispielsweise auch gegenüber abgeschobenen Asylbewerbern erlassen wird), und wenn ja, inwiefern, und wie beurteilt sie diese Möglichkeit gegebenenfalls?

Bereits nach der geltenden Rechtslage kann das BAMF gegen einen Ausländer, dessen Folgeantrag wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen (§ 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes).





